



Brüssel, den 9. September 2025
(OR. en)

12675/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0283 (NLE)**

**PROBA 33
AGRI 411
WTO 74
DEVGEN 144
FORETS 69**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. September 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 475 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Genehmigung der Änderungen des Internationalen Kakao- Übereinkommens

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 475 final.

Anl.: COM(2025) 475 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.9.2025
COM(2025) 475 final

2025/0283 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Genehmigung der Änderungen des Internationalen Kakao-Übereinkommens

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Der vorliegende Vorschlag betrifft die Genehmigung der 2022 vorgenommenen Änderungen des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 im Namen der Europäischen Union.

Das Internationale Kakao-Übereinkommen zielt darauf ab, den globalen Kakaosektor zu stärken und seine wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltige Entwicklung zu fördern.

Die Europäische Union ist Vertragspartei des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010¹ und Mitglied der Internationalen Kakaoorganisation. Das Internationale Kakao-Übereinkommen von 2010 trat am 1. Oktober 2012 vorläufig für einen Zeitraum von zehn Jahren bis zum 30. September 2022 in Kraft. Auf seiner 108. ordentlichen Tagung vom 2. bis 6. Oktober 2023 beschloss der Internationale Kakaorat in Ausübung der ihm durch Artikel 62 Absatz 4 des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 übertragenen Befugnis, das Übereinkommen um zwei Kakaojahre bis zum 30. September 2026 zu verlängern².

Eine Teilüberprüfung zur Reform des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 war notwendig und eindeutig im Interesse der Union, um es weiter an die Verfahren anzugleichen, die die Union in anderen internationalen Rohstoffgremien anstrebt, und um den Entwicklungen auf dem weltweiten Kakaomarkt seit 2010 Rechnung zu tragen. Das Internationale Kakao-Übereinkommen von 2010 in seiner geänderten Fassung von 2022 ist das Ergebnis der Überprüfung der Umsetzung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 und der Notwendigkeit, dieses Übereinkommen zukunftsorientierter zu gestalten und es besser an die aktuellen Herausforderungen der weltweiten Kakaowirtschaft anzupassen. Es enthält einige wichtige Änderungen: 1. Die unbefristete Laufzeit des Übereinkommens (das alle fünf Jahre überprüft werden muss), um den im Rahmen des Übereinkommens durchgeführten Initiativen mehr Stabilität und Nachhaltigkeit zu verleihen, 2. Anpassung der Bestimmungen des Übereinkommens an die Ziele für nachhaltige Entwicklung, um eine beschleunigte Entwicklung der globalen Kakaowirtschaft zu gewährleisten, 3. Aufnahme des zentralen Ziels in das Übereinkommen, dass Kakaobauern ein existenzsicherndes Einkommen erzielen, und eines Verweises auf gewinnbringende Preise, um wirtschaftliche Nachhaltigkeit zu erreichen, 4. Drei neue Artikel, in denen spezifische Maßnahmen dargelegt werden, die im Rahmen der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Säulen der Nachhaltigkeit durchzuführen sind, 5. Verstärkte Berücksichtigung der Wertschöpfung, der Premiumqualität und der Lebensmittelsicherheit sowie 6. Unterstützung von Forschung und Innovation in der Kakaowertschöpfungskette und Ausweitung der Zusammenarbeit mit mehr Geberagenturen bei der Finanzierung von Kakaorentwicklungsprojekten.

Die Kommission hat die Änderungen des Kakao-Übereinkommens von 2010 im Namen der Union ausgehandelt³.

¹ Beschluss des Rates vom 17. Mai 2011 über die Unterzeichnung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 im Namen der Europäischen Union und seine vorläufige Anwendung (ABl. L 259 vom 4.10.2011, S. 7). 2012/189/EU: Beschluss des Rates vom 26. März 2012 über den Abschluss des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 (ABl. L 102 vom 12.4.2012, S. 1).

² Beschluss (EU) 2021/924 des Rates vom 3. Juni 2021 über den im Namen der Europäischen Union im Internationalen Kakaorat zu vertretenden Standpunkt zur Verlängerung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 (ABl. L 203 vom 9.6.2021, S. 8).

³ Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Änderung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010, COM(2021) 119 final und

Angesichts der Beratungen und des Inhalts des neuen Instruments ist die Kommission der Auffassung, dass das geänderte Übereinkommen im Namen der Union geschlossen werden sollte und dass die Notifikation der Annahme der Änderung gemäß Artikel 63 Absatz 1 des Kakao-Übereinkommens von 2010 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt werden sollte, der gemäß Artikel 52 des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 als Verwahrer benannt wurde.

Gemäß Artikel 63 Absatz 1 des Kakao-Übereinkommens von 2010 wird die Änderung einhundert Tage nachdem die Annahmenotifikationen von Vertragsparteien, die mindestens 75 % der Ausfuhrmitglieder mit mindestens 85 % der Stimmen der Ausfuhrmitglieder vertreten, und von Vertragsparteien, die mindestens 75 % der Einfuhrmitglieder mit mindestens 85 % der Stimmen der Einfuhrmitglieder vertreten, beim Verwahrer eingegangen sind, oder an einem gegebenenfalls vom Rat festgesetzten späteren Tag wirksam.

Auf der 111. ordentlichen Tagung vom 8. bis zum 10. April 2025 hat der Internationale Kakaorat beschlossen, die Frist, innerhalb deren die Vertragsparteien ihre Notifizierungsschreiben über die Annahme der Änderungen zu hinterlegen haben, bis zum 22. Juni 2026 zu verlängern.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die Änderung wurde im Einklang mit den umfassenden Verhandlungsrichtlinien ausgehandelt, die der Rat am 20. April 2021 auf Empfehlung der Kommission für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Änderung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 zwischen der Europäischen Union und den anderen Mitgliedern der Internationalen Kakao-Organisation angenommen hat.

Das geänderte Übereinkommen steht auch voll und ganz im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal⁴.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Das geänderte Übereinkommen steht voll und ganz im Einklang mit der Global-Gateway-Strategie⁵. Global Gateway steht für nachhaltige und zuverlässige Verbindungen zum Wohl der Menschen und unseres Planeten. Die Initiative trägt dazu bei, die drängendsten globalen Herausforderungen zu bewältigen, von der Bekämpfung des Klimawandels über die Verbesserung der Gesundheitssysteme bis hin zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Sicherheit globaler Lieferketten.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Die vorgeschlagene Rechtsgrundlage sind Artikel 207 Absatz 3 und Artikel 207 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Entfällt

Beschluss (EU) 2021/675 des Rates vom 20. April 2021 zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Änderung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 (ABl. L 144 vom 27.4.2021, S. 1).

⁴ https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de.

⁵ https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/stronger-europe-world/global-gateway_de.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Abschluss des geänderten Internationalen Kakao-Übereinkommens geht nicht über das zur Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Dieser Vorschlag steht im Einklang mit Artikel 218 Absatz 6 AEUV, nach dem der Rat Beschlüsse über den Abschluss internationaler Übereinkünfte im Namen der EU erlässt.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt

- **Folgenabschätzung**

Entfällt

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt

- **Grundrechte**

Entfällt

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Beitrag der EU zum Verwaltungshaushalt der Internationalen Kakao-Organisation für jedes Haushaltsjahr wird aus dem Instrument „NDICI/Europa in der Welt“ finanziert.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Entfällt

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Genehmigung der Änderungen des Internationalen Kakao-Übereinkommens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absätze 3 und 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union ist Vertragspartei des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010² und Mitglied der Internationalen Kakaoorganisation.
- (2) Die Kommission hat die Änderungen auf der Grundlage des Verhandlungsmandats und der Richtlinien ausgehandelt, die von der Kommission vorgeschlagen³ und am 20. April 2021 vom Rat gebilligt⁴ wurden.
- (3) Der Wortlaut des Internationalen Kakao-Übereinkommens in der geänderten Fassung (im Folgenden „geändertes Übereinkommen“) wurde vom Internationalen Kakaorat auf seiner 106. ordentlichen Tagung vom 27. bis zum 29. September 2022 gebilligt. Das Übereinkommen wurde ausgehandelt, um das Internationale Kakao-Übereinkommen von 2010 (im Folgenden „Übereinkommen von 2010“) zu ändern, das bis zum 30. September 2026 verlängert worden ist.
- (4) Die mit dem geänderten Übereinkommen verfolgten Ziele fallen in den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik.
- (5) Die Änderungen des Internationalen Kakao-Übereinkommens sollten im Namen der Europäischen Union genehmigt werden —

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² Beschluss des Rates vom 17. Mai 2011 über die Unterzeichnung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 im Namen der Europäischen Union und seine vorläufige Anwendung (ABl. L 259 vom 4.10.2011, S. 7). 2012/189/EU: Beschluss des Rates vom 26. März 2012 über den Abschluss des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 (ABl. L 102 vom 12.4.2012, S. 1).

³ Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Änderung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 (COM(2021) 119 final).

⁴ Beschluss (EU) 2021/675 des Rates vom 20. April 2021 zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Änderung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 (ABl. L 144 vom 27.4.2021, S. 1).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Änderungen des Internationalen Kakao-Übereinkommens werden im Namen der Europäischen Union genehmigt⁵.

Artikel 2

Inkrafttreten

Der Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident /// Die Präsidentin

[...]

⁵ Der Wortlaut des Übereinkommens ist im ABl. L..., XXXXX, veröffentlicht.